



Herisau, 8. Februar 2007

**Gemeinde Herisau
Änderung Zonenplan Schutz Entlassung Bäume Parzelle Nr. 4707; Genehmigung**

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben des Hochbauamtes Herisau vom 22. Dezember 2006 wird um die Genehmigung des oben genannten Planungsinstrumentes durch das Departement Bau und Umwelt nachgesucht.
2. Mit Erlass der Ortsplanung Herisau am 22. Juni 1994 wurden die drei fraglichen Bäume als geschützte Einzelbäume ausgewiesen.
3. Das kantonale Hochbauamt, als Vertreterin der Grundeigentümerin (Kanton), stellt den Antrag um Entlassung der geschützten Bäume. Begründet wird diese Entlassung mit dem geplanten Bauvorhaben (Tankstelle), das nur realisiert werden könne, wenn die Bäume gefällt werden. Im Weiteren wird im Planungsbericht darauf hingewiesen, dass das kantonale Tiefbauamt (Unterhalt) schon wiederholt verlangt hätte, die Rosskastanie zu fällen oder zumindest massiv zurückzuschneiden, da die mürschen Äste ein Sicherheitsrisiko für Verkehr und Fussgänger darstellen würden.
4. Der Teilzonenplan wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
5. Die Änderung Zonenplan Schutz Entlassung Bäume Parzelle Nr. 4707 wurde am 19. Dezember 2006 vom Gemeinderat erlassen.
6. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 23. August 2006 bis zum 22. September 2006. Im Rahmen der öffentlichen Planauflage haben [REDACTED]
[REDACTED] fristgerecht Einsprache gegen das Vorhaben erhoben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2006 wurde die Einsprache abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Einsprache wurde insgesamt als inhaltlich unbegründet beurteilt.



B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (BauG, bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt nichts entgegen.
2. Nach Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (BauG, bGS 721.1) können geringfügige Änderungen an Zonenplänen im vereinfachten Verfahren ohne Abstimmung vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Eine geringfügige Änderung wird insbesondere dann angenommen, wenn die Änderung von untergeordnetem öffentlichem Interesse ist, das dem Plan zugrundeliegende Konzept nicht geändert wird und nur eine kleine Fläche betroffen ist. Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen bedürfen der Genehmigung des Departementes Bau und Umwelt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planungen entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Die Prüfung erfolgt auf dieser Grundlage.
3. Die beiden noch verbliebenen Bäume werden aufgrund ihres Alters als markante Einzelobjekte wahrgenommen und haben deshalb einen gewissen Beachtungswert. Sowohl die Rosskastanie und speziell die Esche sind häufig vorkommende Baumarten und haben deshalb einen geringen wissenschaftlichen Wert. Die Bäume liegen in einem privaten Garten und sind nicht öffentlich zugänglich. Damit reduziert sich der Erholungswert auf rein private Nutzungen. Für das Orts- und Landschaftsbild haben sie aufgrund ihrer Lage eine untergeordnete Bedeutung. Im Weiteren besteht kein historischer räumlicher Zusammenhang (Ensemble-schutz) zu den umliegenden Bauten. Der Gemeinderat gewichtet das Interesse an der baulichen Entwicklung (Verdichtung) und damit an der häuslichen Bodennutzung höher, als das des Schutzes der Einzelbäume.
4. Das Grundkonzept der Ortsplanung wird durch die vorgesehene Änderung des Zonenplanes Schutz nicht in Frage gestellt. Insbesondere werden die Grundsätze der Planbeständigkeit und Rechtssicherheit nicht tangiert.
5. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann eine Genehmigung der vorliegenden Änderung des Zonenplan Schutz erteilt werden.

C. Beschluss

1. Die Änderung des Zonenplanes Schutz, Entlassung Bäume Parzelle Nr. 4707 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt (Art. 52 Abs. 2 BauG, bGS 721.1).
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.



3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Herisau (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
- Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
- Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
- Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
- Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: 09. FEB. 2007

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat